



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2019/0080

öffentlich

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum – Änderung der Erteilung des Einvernehmens als Gewässereigentümerin**

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

10.04.2019 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Der beigefügte Entwurf zum Erlass einer Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum durch die Bezirksregierung Münster wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Beckum als Gewässereigentümerin erteilt gegenüber der Bezirksregierung Münster das Einvernehmen zum Erlass der vorgestellten Ordnungsbehördlichen Verordnung.

#### Kosten/Folgekosten

Für den Erlass der Verordnung entstehen keine Folgekosten. Die dort enthaltenen Regelungen führen ebenfalls nicht zu Folgekosten.

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen.

#### Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs an beiden Seen des ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße wird auf der Grundlage von § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erlassen.

Die Bezirksregierung Münster ist als Obere Wasserbehörde zuständige Behörde für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage der wasserrechtlichen Gesetze.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

## **Erläuterungen**

### **I.**

Die Seen des ehemaligen Steinbruchs West liegen zwischen der Ahleener Straße und der Vorhelmer Straße im Baugebiet 33. Die Anlage besteht aus 2 Seebereichen. Der südliche Seebereich ist ein Biotopsee, der nördliche Seebereich ein Landschaftssee. Die Stadt Beckum ist Eigentümerin der Seen.

Bereits in der Ratssitzung am 13. Juli 2017 (vergleiche Vorlage 2017/0128 und die Niederschrift zur Sitzung) wurde über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Seen im oben genannten ehemaligen Steinbruch entschieden. Es wurde das Einvernehmen für den damals vorgelegten Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung an den Kreis Warendorf als Untere Wasserbehörde erteilt. Dieser wirkte in diversen Gesprächen im Vorfeld ausführlich an den Inhalten der Verordnung mit.

Zu Beginn des Jahres verneinte der Kreis gar seine Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung und verwies auf die Obere Wasserbehörde, die Bezirksregierung Münster. Die Bezirksregierung signalisierte nach Sach- und Rechtsprüfung in den vergangenen Wochen, dass sich der Erlass der gewünschten Verordnung grundsätzlich als unproblematisch darstelle.

### **II.**

Die Anlage wird weiterhin insbesondere im Sommer von vielen Menschen zum Baden und Wandern genutzt. Durch diese intensive Nutzung der Wasserfläche und insbesondere des Uferbereichs kommt es oftmals durch ortsfremde Badegäste in den Sommermonaten vermehrt zu Konfliktsituationen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern des naheliegenden Wohngebietes. Diese beklagen sich regelmäßig über die von den Gästen ausgehenden Lärmimmissionen, die unbefriedigende Parksituation und den Verschmutzungszustand des gesamten Bereiches. Diese Beeinträchtigungen haben durch eine gestiegene Nutzung in den Sommermonaten des letzten Jahres nochmals deutlich zugenommen.

Bestimmte Abschnitte der Seen sind dem Angelsportverein Ahlen e. V. vertraglich zur Nutzung überlassen. Neben den Anwohnerinnen und Anwohnern beschweren sich auch diese Vereinsmitglieder verstärkt über die Nutzung der Seebereiche und die damit einhergehenden Folgen. Als besonders problematisch sehen die Anglerinnen und Angler ebenfalls den Lärm und die Verschmutzung.

Die aktuelle Nutzung der Seen und besonders des Uferbereichs des Landschaftssees führt neben der Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner und der Anglerinnen und Angler zudem zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

In der Eigenschaft als Eigentümerin konnte die Stadt Beckum bislang auf zivilrechtlicher Grundlage unerwünschtes Verhalten nur bedingt eindämmen. Dieses findet insofern statt, als gegen das für den Bereich des südlichen Sees, des Biotopsees, gültige Betretungsverbot oftmals verstoßen wird. Insbesondere ist in diesem Bereich das Baden, Lagern, Angeln und Grillen verboten.

Besucherinnen und Besucher werden über das Verbot durch Schilder an den Eingängen zum südlichen Teil informiert. Eine Verfolgung von Verstößen bleibt allerdings auf zivilrechtliche Maßnahmen beschränkt. Sofortige Handlungen zur Beendigung des Fehlverhaltens sind nur schwer durchsetzbar.

Die nur begrenzten und zeitlich sehr intensiven Möglichkeiten der Vollziehung der Regeln führen dazu, dass die negativen Auswirkungen auf die Situation der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anglerinnen und Angler sowie insbesondere auf die Natur zunehmen.

### **III.**

Zur Verhinderung der Beeinträchtigung anderer vor schädlichen Gewässerveränderungen oder einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann an einem künstlichen Gewässer nach § 20 LWG der Gemeingebrauch zugelassen sowie der Umfang des Gemeingebrauchs und das Verhalten im Uferbereich geregelt werden. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Beckum im Jahr 2017 den Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Wasserflächen und die Uferbereiche im ehemaligen Steinbruch West entwickelt. Neben allgemeinen Regelungen (Abschnitte I und IV der Verordnung) enthält die Verordnung für den Seebereich 1 (Biotopsee – Abschnitt II) und den Seebereich 2 (Landschaftssee – Abschnitt III) gesonderte Verhaltensregelungen.

Die damals mit dem Kreis Warendorf abgestimmte Ordnungsbehördliche Verordnung wurde mit der nun zuständigen Bezirksregierung Münster nochmals abgestimmt. An den damals aufgestellten Regelungen kann nach deren Beurteilung zum Großteil festgehalten werden. Lediglich das Verbot lauter Musik und des Verursachens von Lärm müsse aus der Verordnung herausgenommen werden. Der Schutz vor Lärm sei gesetzlich geregelt und war bisher als Verweis auf das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Verordnung aufgenommen. Der Verzicht auf diesen Verweis ändert den Regelungsinhalt nicht.

Die beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Regelungen zum Gemeingebrauch an den Seen des ehemaligen Steinbruchs West dienen insbesondere der Verhinderung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Seebereich 1 (Biotopsee) soll weiter der freien Entfaltung der Natur dienen. Ferner sind in beiden Seebereichen Naturschutzflächen vorhanden, die durch den aktuell nicht geregelten Gemeingebrauch beeinträchtigt werden. In der Verordnung wird darauf Rücksicht genommen, indem für die Naturschutzflächen jeglicher Gemeingebrauch untersagt wird. Weiterhin ist der Gemeingebrauch für den Biotopsee insgesamt untersagt.

Die Besucherinnen und Besucher des Sees können im Seebereich 2 (Landschaftssee), mit Ausnahme der Naturschutzfläche, weiterhin von 06:00 bis 22:00 Uhr täglich baden und tauchen. Lediglich die Nutzung von motorbetriebenen Wassersportgeräten und Booten wird zum Schutze der badenden und tauchenden Menschen untersagt.

Der Gemeingebrauch des Uferbereiches wird dahingehend eingeschränkt, dass das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Biertischgarnituren und ähnlichen Möbeln, offenes Feuer und Grillen sowie das Lagern und Übernachten untersagt werden. Diese Regelungen sind besonders auf den Naturschutz zu stützen, da die im Bereich der Seen lebenden Wildtiere vor den Immissionen der Gäste des Sees geschützt werden sollen.

Für den Schutz der Pflanzen und Wildtiere soll das offene Feuer und das Grillen aufgrund der Brandgefahr untersagt werden.

Das Mitführen von Hunden ist ausschließlich an einer geeigneten Leine erlaubt, da in der Vergangenheit Wildtiere durch freilaufende Hunde gerissen wurden. Auch diese Regelung beruht auf dem Schutz des Naturhaushaltes.

Weiterhin ist das Schwimmenlassen von Hunden untersagt, da hierbei weitere Beißvorfälle mit der Beteiligung von Wildtieren nicht ausgeschlossen werden können.

Verstöße gegen die Regelungen der Verordnung können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

Sowohl für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung als auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster zuständig.

#### **IV.**

Die Stadt Beckum als Gewässereigentümerin muss ihr Einvernehmen vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erteilen. Nach dieser Erklärung der Stadt Beckum kann die Bezirksregierung die Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Mit dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung entsteht eine Rechtsgrundlage zur Verfolgung von ordnungswidrigem Verhalten an den Seen im ehemaligen Steinbruch West. Verbotenes Verhalten kann leichter sanktioniert werden, sodass ein Fehlverhalten weitere Folgen nach sich zieht. Durch die Möglichkeit der Ahndung ist mittelfristig eine naturgerechte Verhaltensänderung wahrscheinlich. Dies wiederum soll dazu führen, dass sich die aktuellen Beschwerdegegenstände der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Anglerinnen und Angler auf Dauer deutlich reduzieren.

#### **Anlage(n):**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße im Stadtgebiet Beckum